



Verena Märki
Präsidentin
Reg. Zivilstandsamt Brugg
5201 Brugg

Schweizerischer Verband für Zi-
vilstandswesen
Herr Gian Carlo Pescio
Zivilstandsamt
7002 Chur
giancarlo.pescio@chur.ch

Brugg, 10. Februar 2006

Revision der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Lieber Gian Carlo
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Aargauische Verband hat die Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) beraten. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir stellen fest, dass die Revision grundsätzlich gutgeheissen werden kann. Wir möchten aber doch noch auf einige wichtige Punkte hinweisen:

Grundsätzlich ist klar, dass zwischen dem Verfahren und den Wirkungen der normalen Eheschliessung und der Registrierung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft kein grosser Unterschied besteht. Der Hauptunterschied, wonach die bisherige Ehe mit dem Jawort und die Partnerschaft mit der Unterzeichnung der Willenserklärung geschlossen wird, kann wohl aus absolutes Detail angesehen werden. So sehr wir auch die eingetragene Partnerschaft nötig und richtig empfinden, so sehr bedauern wir, dass diese in den gesetzlichen Vorgaben den gleichen Stellenwert wie die Ehe erhält.

Art. 8 f:
neu:

Die Zivilstände sind noch zu wenig klar definiert. **Das Pendant zu „unverheiratet“ (ungültig geschlossene Partnerschaft z.B. Bigamie) fehlt.**

Begründung:

- Gibt es nun neu die Zivilstände
1. in eingetragener Partnerschaft
 2. in aufgelöster Partnerschaft

oder gibt es die Zivilstände

3. in eingetragener Partnerschaft

4. in gerichtlich aufgelöster Partnerschaft

5. durch Tod aufgelöste Partnerschaft

6. durch Verschollenheit aufgelöste Partnerschaft

Oder sind gar neue Zivilstandsbezeichnungen für Private (1 und 2) und für Ämter (1,4,5,6) vorgesehen.

Art. 75 f:

Ergänzung:

1 Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft findet **frühestens 10 Tage** und spätestens 3 Monate, nachdem der Entscheid über das positive Ergebnis des Vorverfahrens mitgeteilt wurde statt.

Begründung:

Auch bei der eingetragenen Partnerschaft sollte die 10 Tage-Sperrfrist gelten. Diese Sperrfrist ist einerseits eine Schutzfrist vor übereilten „Kurzschluss-handlungen“ (z.B. Asylbereich, psychische Probleme etc.) andererseits sollten die herkömmlichen Brautpaare nicht benachteiligt werden. Diese 10-Tagesfrist kann genau so gut aufgenommen werden wie diejenige von 3 Monaten.

Art. 75 k:

Ergänzung:

1 Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich. Die Beurkundung **kann auf Wunsch der Partner/innen von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen mitunterzeichnet werden.**

Begründung:

Die Partner/innen wünschen mit Sicherheit ebenfalls Trauzeugen und werden auch darauf bestehen. Wenn die Möglichkeit nicht vorgesehen ist, wird der Eintrag kaum Platz für Anmerkung der Namen und Adressen sowie für die Unterschriften aufweisen.

Offene Frage, welche nicht über die ZStV gelöst werden aber doch beantwortet werden muss:

Der bisherige Artikel 54 befasst sich mit den Meldungen an ausländische Behörden. Betreffend Meldungen von Trauungen, Geburten und Todesfällen ausländischer Staatsangehöriger bestehen Abkommen mit Italien, Deutschland und Österreich. Die eingetragene Partnerschaft findet in diesen Verträgen keine Erwähnung. Werden die Eintragungen und Auflösungen von Partnerschaften ebenfalls an diese Länder gemeldet?

Mit freundlichen Grüßen

Aarg. Verband für Zivilstandswesen

Die Präsidentin:

Verena Märki